

Ermessenslenkende Weisung zur Umsetzung der Neuregelungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe ab 01.08.2019

4. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

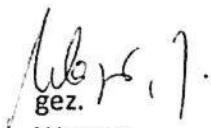
§ 28 Absatz 7 SGB II; § 34 Absatz 7 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG

wird unter *Satz 1 Punkt b) dritter Anstrich*

dahingehend geändert, dass die Auszahlung von Vereinsbeiträgen (die Art des Vereines ist dabei nicht relevant) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in tatsächlicher Höhe an den Verein erfolgt, ein ggf. bestehender Restbetrag wird an die Eltern ausgezahlt.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Saalfeld, den 13.02.2020


gez.
Wagner

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Sozial- und Teilhabeamt
PF 2244
07308 Saalfeld

Ermessenslenkende Weisung zur Umsetzung der Neuregelungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe ab 01.08.2019

1. Schulbedarf

§ 28 Absatz 3 SGB II; § 34 Absatz 3 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG

Bei Schwellenhaushalten (siehe auch 5.) ist der Schulbedarf voll auszuführen (über BuT) und nicht der errechnete Bedarf (über Leistung SGB II oder SGB XII).

2. Schülerbeförderungskosten

§ 28 Absatz 4 SGB II; § 34 Absatz 4 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die nächstgelegene Schule des gewählten (verfügbaren) Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Kosten für Schülerpraktika sind nicht erstattungsfähig (Landesförderung).

a) auf Beförderung angewiesen?

Einzelfallentscheidung, Prüfung der objektiven Zumutbarkeit des Fußweges: Entfernung, Zeitaufwand, Gefährlichkeit des Weges, Alter und Konstitution von Kindern, Gepäckaufwand

b) Art der Förderung

aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt sich die Gewährung der Kosten für eine Schüler-Monatskarte

- Einzelfallentscheidung möglich, wenn offensichtlich ist, dass weniger als die Hälfte des Monats Beförderungskosten anfallen

- keine Übernahme von Pkw-Kosten, Begrenzung auf Pauschale ÖPNV

3. Lernförderung

§ 28 Absatz 5 SGB II; § 34 Absatz 5 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG

Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) und Dyskalkulie werden sind anerkannte Lernstörungen, die über Lerntherapie gemindert werden sollen. Lerntherapie ist Pädagogik und damit in erster Linie Aufgabe von Schule und Jugendamt.

Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens ist eine Aufgabe der Lehrkräfte in der Schule. Diese haben den Auftrag, „jede Schülerin und jeden Schüler beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens auf der Grundlage der Ergebnisse der jeweiligen individuellen Lernausgangslage zu unterstützen und zu fördern“. Leidet ein Kind oder Jugendlicher jedoch an einer chronischen Lernstörung, droht zudem eine seelische Behinderung und soziale Isolation oder sind diese Folgen bereits eingetreten, kann auf Antrag durch die Eltern eine Lerntherapie über das Jugendamt finanziert werden (§35a SGB VIII – „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“).

Besteht ausschließlich eine seelische Behinderung bleibt die grundsätzliche Zuständigkeit beim Jugendamt. Kommt eine weitere Behinderung hinzu (bspw. Gehbehinderung) liegt die Zuständigkeit beim Amt für Teilhabe für behinderte Menschen im Landratsamt (ehemals Sachgebiet Eingliederungshilfe).

Es gilt daher für BuT-Leistungen folgender Prüfungsablauf:

1. Bestätigung der Schule, dass die schulische Förderung nicht ausreicht, das Problem zu mindern oder zu beheben.
1. Gilt die Legasthenie oder Dyskalkulie im Sinne des § 35 SGB VIII als seelische Behinderung? (Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid vom Jugendamt)
2. Ist eine weitere Behinderung vorhanden und ist damit das Sozial- und Teilhabeamt, SG Teilhabe für behinderte Menschen zuständig? (Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid)
3. Werden 2. + 3. verneint, liegt die Zuständigkeit bei BuT.

(Entscheidung gem. §5 (1) S2) :

Die Lernförderung wird grundsätzlich an den Leistungsanbieter ausgezahlt, es sei denn, der Leistungsberechtigte ist bereits in Vorleistung gegangen.

Bei der erneuten Bewilligung von Lernhilfen ist zu prüfen, ob relevanter Stundenausfall bereits bezahlter Lernförderung nachgeholt wurde.

4. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

§ 28 Absatz 7 SGB II; § 34 Absatz 7 SGB XII; § 6 b BKGG; § 2 AsylbLG

Satz 1

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (a) werden pauschal 15,00 Euro monatlich (b) berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche (c) Aufwendungen entstehen im Zusammenhang an

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbarem
- Freizeiten.

a) gemeinschaftliche Teilhabe

Gemeinschaft = Gruppe von Personen, die durch gemeinsame Anschauungen o. Ä. untereinander verbunden sind. Gruppe = soziale Gruppe, i. d. R. ab 3 Personen

b) pauschal 15,00 Euro monatlich

- Gewährung einer Pauschale unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Leistung.
- Zahlung erfolgt i. d. R. monatlich
- Zahlung an die Eltern (aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung), nur im Ausnahmefall an Dritte

Auch wenn Einmalbetrag fällig wird (bspw. Teilnahme an der Jugendweihe), erfolgt die monatliche Betrachtung, es ist immer der entsprechende Bewilligungszeitraum des Leistungsbezuges zu beachten. Die zweckgemäße Verwendung soll nur bei begründeten Verdachtsfällen geprüft werden

c) tatsächliche Aufwendungen

Es müssen tatsächlich Aktivitäten, Freizeiten usw. stattfinden. Der bloße Wille es zu tun, reicht nicht aus. D. h. es muss in geeigneter Form ein Nachweis erbracht werden.

Folgender Satz hat Bestandteil der Bescheide des Landratsamtes zu sein:

„Die Leistungen zur Teilhabe müssen nicht monatlich verwendet werden, sondern können angespart oder zum Abzahlen verwendet werden.“

Satz 2

Weitere tatsächliche Aufwendungen können berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen und es den LB im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Alle Tatbestandsmerkmale müssen erfüllt sein. Es ist zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen der Regebedarfsermittlung für die überwiegende Mehrzahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben als regebedarfsrelevant berücksichtigt worden sind (Bsp. Fußballschuhe = Abteilung 9). Eine doppelte Berücksichtigung ist nicht möglich.

Ein Ausnahmefall im Sinne des § 28 Abs. 7 S. 2 SGB II kann zum Beispiel vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist. Die besondere Bedarfslage kann sich dabei allerdings nicht ausschließlich auf Bedarfe für die Teilhabe in der Gemeinschaft beschränken, Voraussetzung ist stattdessen, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert.

5. „Schwellen“-Haushalte (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

Unter „Schwellen“-Haushalte versteht man Bedarfsgemeinschaften, die weder im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stehen, noch Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Ein Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes kann auch dann bestehen, wenn kein laufender Leistungsbezug gegeben ist. Bedarfsgemeinschaften, die mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten bestreiten können, aber nicht die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, sind daher Leistungen zu gewähren. Dabei wird den Kunden jedoch ein „Ansparen“ aus dem Einkommen zugemutet.

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen.

Besteht dieser Anspruch nicht, aber – aufgrund der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket – ein Bedarf nach SGB II oder SGB XII, sind Leistungen im Rahmen BuT (ungekürzt) zu gewähren (siehe auch 1.).

6. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt ab 01. August 2019 in Kraft.


gez.

Wagner
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Sozial- und Teilhabeamt
PF 2244
07308 Saalfeld